Die Prophylaxe des Verbrechens

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Prophylaxe des Verbrechens

Der Verbrecher ist ein böser Mensch. Er hat, statt auf die gute Stimme seines Herzens zu hören, sich von der bösen verleiten lassen. Die Strafe ist die gerechte Folge. Die verbrecherische Tat verlangt Sühne. – Die Strafe hat aber auch den Sinn, die Gesellschaft fortan von sie gefährdenden Individuen zu schützen. Sie sollen hinter Mauern und Riegeln verwahrt werden.

In diesen wenigen Sätzen ist die Meinung vieler unbescholtener Bürger enthalten, die auf ihrem Wege nicht aus dem Geleise geworfen wurden, darüber stolz sind und daraus ein eigenes Verdienst machen. Sie stellen sich hoch über den Verbrecher. Eine Gemeinschaft, eine Gemeinsamkeit mit ihm besteht nicht. Er ist der böse Mensch, mit dem man nichts zu schaffen hat, und von dem man ganz einfach geschützt sein will.

Diese harte, jedes menschlich warmen Gefühls bare Stellungnahme muß aber ins Wanken geraten, sobald man sich Mühe gibt, tiefer in das Wesen des Verbrechens einzudringen. Es macht sich dann das Bedürfnis nach einer Neu-Orientierung geltend, einem Weg, der besser als die bloße Verwahrung des Verbrechers die Überwindung des Verbrechens verspricht.

Davon gibt ein Werk Zeugnis: **Die Prophylaxe des Verbrechens,** herausgegeben von **Heinrich Meng** unter Mitarbeit von *S. Frank, A. Kielholz, C. A. Loosli, P. Reiwald, A. Repond und E. Rotten* (Benno Schwabe & Co., Verlag, Basel, 1948, Preis Fr. 30.–). Keiner der Autoren vertritt den Geist althergebrachter Rechtlichkeit und Härte. Eine menschlichere Stellungnahme bereitet sich vor und bricht sich Bahn. Sie ist, wie das ganze wertvolle, 565 Seiten umfassende Sammelwerk aus der praktischen und wissenschaftlichen Arbeit hervorgewachsen, aus dem Kampfe gegen das Verbrechen, aus dem Bemühen, dieses zu verhüten und zu überwinden.

Wer, wie diese Sachverständigen, auf dem Gebiete der Medizin, besonders der Psychiatrie und Psychopathologie, der Jusrisprudenz und Psychologie, der Pädagogik des Gefängnis- und Anstaltswesens seit Jahrzehnten gearbeitet hat, dem erschließen sich die verborgenen, die böse Tat veranlassenden Hintergründe. Er erkennt im Verbrechen eine soziale Erscheinung. Zwar sind die individuellen Gründe wie Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Psychopathie u. a. m. nicht zu übersehen, doch würden bestehende Dispositionen oft nicht realisiert, wenn nicht äußere, aus dem Milieu stammende ungünstige Einflüße, Mangel an Liebe, Verwahrlosung, Vergewaltigung, Verwöhnung, Kränkung und Spott, Ungerechtigkeit und vieles andere hinzutreten und diese aktivieren würden. Ein Teil der Schuld ist somit bei der Gesellschaft und nicht bei dem Individuum zu suchen, weshalb es auch nicht gerechtfertigt ist, dem Täter in nur harter, abwehrender und distanzierender moralischer Entrüstung zu begegnen und die Behandlung daran auszurichten.

Die Autoren, obwohl sie von verschiedenen Seiten an das Problem herantreten, sind sich darüber einig, daß diese harte Stellungnahme eine affektive Abwehrreaktion darstellt, die mit Sachlichkeit und Gerechtigkeit, geschweige denn mit Liebe gar nichts zu tun hat. Dasselbe Phänomen liegt vor, wenn Eltern ihre Kinder im Affekt strafen, weil sie durch die Kinderunarten nicht gestört sein möchten. Es kann eigene Unsicherheit sein, Mangel an eigener Selbstbeherrschung, die eine solche Haltung verständlich machen. Um der Gerechtigkeit und der

Liebe willen, zunächst den Kindern, dann aber auch andern Menschen und vor allem den Rechtsbrechern gegenüber ist sie aber zu überwinden und durch eine sachliche zu ersetzen. Dies ist nur möglich durch ernstgemeinte Selbsterziehung der Verantwortlichen, durch Erziehung der ganzen Gesellschaft zu menschlich gerechter Denk- und Verhaltensweise.

Wer von seiner affektiven Abwehr frei geworden ist, kann nicht anders als im Verbrecher den Bruder zu erkennen, zu welchem kein himmelweiter Abstand vorhanden ist. Er ist allerdings der mißgeleitete Bruder, aber doch auch ein Mensch, den man nicht auszumerzen hat in seinem Wahn besser zu sein, sondern dem zu helfen ist, daß er wie ein Mensch leben lernt und seiner Würde gerecht wird. Auch wo gestraft werden muß, steht fortan das Moment des Helfens im Vordergrund, was natürlich zu andern Maßnahmen führt als die verurteilende Strenge.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß dort wo Verbrechern dauernd geholfen werden konnte, dies auf Grund der Liebe geschah. Ohne sie wird es nicht möglich sein, das Verbrechen weder zu verhüten, noch zu überwinden.

Indem jeder einzelne Mensch versucht, in sich die wahrhaft menschlichen Kräfte, wozu auch die Liebe zum Bruder gehört, zu fördern, hilft er mit an der Lösung der Aufgabe, um die sich *H. Meng* mit seinen Mitarbeitern bemüht.

Das Werk stellt einen Wegweiser dar, wie die Welt Frieden finden könnte. Insofern geht seine Bedeutung weit über den wissenschaftlichen Rahmen hinaus. Doch ist das Werk auch als wissenschaftliche Leistung äußerst beachtenswert und bedeutungsvoll. *Dr. E. Br.*

Die soziale Sicherung der Alkoholkranken

Hierzu schreibt Prof. Dr. *John E. Staehelin, Basel,* u. a. wie folgt:

«... Heute sind es Kameraden an den Arbeitsstätten, besonders auf den Bauplätzen und in den Wirtschaften, welche unsere mühsam und gewissenhaft oft täglich kontrollierten früheren Patienten zum Trinken verführen. Obwohl manche dieser ‚Kollegen' genau wissen, daß der Patient eine Entziehungskur absolviert hat, beginnen sie ihn zu hänseln, taktlose Witze über ihn zu reißen oder ihm in biederem Tone zu beteuern, ein Glas Bier oder Wein könne doch nichts schaden. Dieselben Erfahrungen bei unseren ehemaligen Patienten müssen wir machen, wenn sie ihre militärischen Wiederholungskurse absolvieren oder zur Inspektion antreten müssen, an einer Hochzeit oder an einer anderen Festlichkeit teilnehmen: sie werden von Leuten, die von der Gefährlichkeit der Alkoholkrankheit nichts wissen wollen, verführt. Ist es Unwissenheit, Mangel an Verantwortung, Gleichgültigkeit, Böswilligkeit, Schadenfreude, welche diese Bekannten und Verwandten zu Verführern macht? Oft handelt es sich um sonst besonnene und brave Männer. Keiner von ihnen würde einem Kameraden auf der Straße ein Bein stellen, um ihn zu Fall zu bringen, jeder würde sich schämen, seinen Kollegen wegen einer ernsthaften körperlichen Krankheit auszulachen. Aber viele nehmen es ruhig in Kauf, durch Verführung eines Alkoholgefährdeten diesen und seine Familie ins kaum überwundene Elend zu stürzen, indem sie ihn wegen seiner Schwäche foppen, wie das bei einer harmlosen Charakterschwäche oder einer schlechten Gewohnheit erlaubt, ja angezeigt sein kann, niemals aber gegenüber einer so gefährlichen Krankheit wie dem Alkoholismus.» (Aus dem Jahresbericht 1957 der Schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne).